

# Weisung 201702001 vom 08.02.2017 – Fachliche Weisungen zu §§ 12a und 24 SGB II

**Laufende Nummer:** 201702001  
**Geschäftszeichen:** GR - II-1106.5 / II-1305  
**Gültig ab:** 08.02.2017  
**Gültig bis:** 07.02.2019  
**SGB II:** Weisung  
**SGB III:** nicht betroffen  
**Familienkasse:** nicht betroffen

---

**§ 12a SGB II: Ab dem 01.01.2017 tritt eine Änderung der Unbilligkeitsverordnung in Kraft. Es wird zusätzlich geregelt, dass die Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente mit Abschlägen unbillig ist, wenn leistungsberechtigte Personen durch die Beantragung der Rente hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden würden.**

**§ 24 SGB II: Die Werte der Sachleistung ab dem 01.01.2017 wurden eingefügt. Weiterhin wurden Ausführungen zur Darlehensgewährung beim Verbrauch einer einmaligen Einnahme aufgenommen.**

## **1. Ausgangssituation**

### § 12a SGB II - Unbilligkeitsverordnung

Am 11.10.2016 wurde die „Erste Verordnung zur Änderung der Unbilligkeitsverordnung vom 04.10.2016“ im Bundesgesetzblatt ([BGBl. I S. 2210](#)) verkündet. Es wird neben den bisherigen Unbilligkeitsgründen zusätzlich geregelt, dass die Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente mit Abschlägen unbillig ist, wenn leistungsberechtigte Personen durch die Beantragung der Rente hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden würden. Die Änderungen treten am 01.01.2017 in Kraft, um einen zeitgleichen Ablauf mit dem „Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben“ (Flexirentengesetz) zu ermöglichen.

### § 24 SGB II

Ab 01.01.2017 gelten neue Werte der Sachleistung.

## 2. Auftrag und Ziel

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen sind eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen. Mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen wird die Auslegung der Bestimmung verbindlich geregelt.

Die aktualisierten Fachlichen Weisungen stehen ab sofort im Intranet und [Internet](#) zur Verfügung.

## 3. Einzelaufträge

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu den §§ 12a und 24 SGB II.

Im Wesentlichen wurden in den Fachlichen Weisungen zu § 12a SGB II folgende Änderungen berücksichtigt:

- Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer vorrangigen Leistung ist nicht in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen (Änderung des § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3).
- Änderung der Rechtsauffassung zum Vorrang Kinderzuschlag: Eine Verweisung auf den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht zulässig, soweit dadurch in der Folge ein Zuschuss nach § 26 erforderlich wird.
- Aufnahme der Änderung der Unbilligkeitsverordnung. Eine Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente ist unbillig, wenn die leistungsberechtigte Person durch die Rente mit Abschlägen hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden würde.
- Reduzierung der Weisungstiefe.

Diverse Prüfungen haben ergeben, dass vermehrt Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft aufgefordert werden, einen Antrag auf Kinderwohngeld zu stellen. In diesem Zusammenhang wird auf die Fachlichen Weisungen zu § 12a (Rz. 12a.8) verwiesen. Danach darf das Jobcenter nicht einzelne Personen einer BG auf die Inanspruchnahme von Wohngeld (sogenanntes "Kinderwohngeld") verweisen; Beratungen in Richtung des Kinderwohngeldes sind zu unterlassen.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass in Einzelfällen Kinderwohngeld als Einkommen berücksichtigt wurde, obwohl die Hilfebedürftigkeit des entsprechenden Kindes durch das Wohngeld nicht überwunden wurde. Insoweit erfolgte die Zahlung des Wohngeldes nicht rechtmäßig. In den genannten Fällen ist die Wohngeldbehörde über die rechtswidrige Zahlung des Kinderwohngeldes zu informieren. Tatsächlich gezahltes Wohngeld ist jedoch als Einkommen zu berücksichtigen.

In den Fachlichen Weisungen zu § 24 SGB II wurden im Wesentlichen folgende Änderungen berücksichtigt:

- Anpassung an die für die Zeit ab 01.01.2017 geltenden Werte der Sachleistung,
- Ausführungen zur Darlehensgewährung beim Verbrauch einer einmaligen Einnahme aufgenommen.

## 4. Info entfällt

## 5. Koordinierung

entfällt

**6. Haushalt**

entfällt

**7. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift